



FOTO: ANYABERKUT/ISTOCK

Fahrtkosten im Verein

Fahrtkosten im Sportverein entstehen regelmäßig durch Fahrten zu auswärtigen Tätigkeiten oder durch Fahrten zwischen Wohnung und Vereinsstätten durch Mitarbeiter und Beschäftigte. Hier stellt sich in vielen Sportvereinen die Frage nach der Erstattung und Versteuerung von Fahrtkosten. Fahrtkosten können für die nachfolgenden Fahrten vom Verein erstattet werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Erhält der Mitarbeiter des Vereins (z. B. Sportler, Trainer, Übungsleiter, Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, wie Buchhaltung oder Mitgliederverwaltung, sonstige ehrenamtlich Tätige etc.) nur die Fahrtkosten, sind diese als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei.

Das bedeutet aber, dass der Anspruchsberechtigte diese Aufwendungen nach § 670 BGB einzeln durch Belege, z. B. Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, nachweisen muss. Tankquittungen bei Fahrten mit dem eigenen Pkw sind unzulässig. Hier können lediglich die lohnsteuerlichen Pauschbeträge von 0,30 € für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer im PKW geltend gemacht werden. Für Motorräder sind es 0,20 € pro Kilometer.

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und weitere Zahlungen

Erhält der Mitarbeiter des Vereins neben den einzeln nachgewiesenen Fahrtkostenerstattungen zusätzlich weitere Zahlungen, die seine Arbeitszeit vergüten sollen, dürfen vom Verein die Fahrtkosten nur für die einfache Strecke mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer im PKW erstattet werden.

Beispiele:

- Ein Sportler erhält neben den Fahrtkosten eine Punkte-, Tor-, Anwesenheits-, Aufwärmprämie etc.
- Ein Trainer oder Übungsleiter erhält neben den Fahrtkosten die Übungsleiterpauschale von monatlich 200,00 €.

- Ein ehrenamtlich Tätiger erhält neben den Fahrtkosten die Ehrenamtszuschale von monatlich 60,00 €.
- Ein Minijobber erhält neben den Fahrtkosten monatlich 450,00 €.

Die Fahrtkostenerstattung ist für den Mitarbeiter im Verein allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Verein die pauschale Steuer übernimmt. Das sind

- 15 % Lohnsteuer,
- 5,5 % Solidaritätszuschlag und
- 7 % Kirchensteuer.

Das sollte ein Verein immer tun, da ohne die Übernahme der pauschalen Steuer, die Fahrtkosten als geldwerter Vorteil den übrigen Vergütungen hinzugerechnet werden. Dann wird es für den Verein und den Mitarbeiter noch teurer. Es fällt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung an.

Im Fall eines Minijobs bei monatlicher Auszahlung des Höchstbetrages von 450,00 € wird dieser durch die Fahrtkostenerstattung überschritten und die Pauschalabgabe von 30 % an die Bundesknappschaft ist nicht mehr möglich. Der Mitarbeiter muss dann eine Lohnsteuerkarte vorlegen und es werden ihm die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.

Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeiten

Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeiten sind stets und in vollem Umfang steuerfrei. Allerdings muss auch hier ein Nachweis durch Belege oder eine Kilometer-Aufstellung erfolgen. Auswärtige Tätigkeiten sind beispielsweise

- beim Sportler Fahrten zu Auswärtsspielen, Trainingslager;
- beim Trainer/Übungsleiter Fahrten zu Auswärtsspielen, Trainingslager, Lehrgängen, Spielbeobachtungen, Spielerbeobachtungen;
- bei sonstigen Mitarbeitern Besorgungsfahrten im Auftrag des Vereins.

BLSV-Steuerservice, Kanzlei Lienig & Lienig-Haller, Stammheimer Straße 35, 70435 Stuttgart, Tel. 0711/9879020, Fax 0711/98790210, info@stb-lienig.de, www.stb-lienig.de